de beschlossen, Fachleute in der ganzen Welt aufzufordern, auf der Grundlage des sehr ins einzelne gehenden Mandats der Gruppe bis Ende November 1978 einschlägige Projektentwürfe zu unterbreiten. Diese Forschungen sollen die lückenhaften Kenntnisse über den Zusammenhang von Abrüstung und Entwicklung ergänzen und die Gruppe in die Lage versetzen, den geplanten umfassenden Bericht an die Generalversammlung auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage zu erstellen. Die Gruppe einigte sich ferner darauf, dreimal im Jahr zusammenzutreten und forderte die Regierungen auf, die vorgesehenen Forschungsarbeiten durch großzügige Spenden an den ›Disarmament Project Fund‹ der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Wichtigster Punkt der zweiten Tagung der Gruppe im Januar 1979 war die Sichtung und Erörterung von rund 70 Forschungsvorschlägen, die aufgrund der Aufforderung des ›Disarmament Center‹ der Vereinten Nationen der Gruppe zugegangen waren. Da die Forschungsmittel äußerst knapp bemessen waren — lediglich Schweden und Norwegen hatten sich bereit erklärt, zusammen knapp 260 000 US-Dollar aufzubringen —, konnte nur ein kleiner Teil der Anträge berücksichtigt werden, wobei Projekte aus Entwicklungsländern bevorzugt wurden. Insgesamt erhielten zwölf Projekte mit einem Kostenaufwand von insgesamt 266 300 Dollar den Zuschlag (einschließlich eines zweckgebundenen Zuschusses der niederländischen Regierung in Höhe von 10 000 Dollar). Daneben wird eine Reihe von Projekten aus nationalen Quellen finanziert.

Die Gruppe befaßte sich ferner mit dem Vorschlag der französischen Regierung, einen Internationalen Abrüstungsfonds für Entwicklung zu gründen (UN-Doc.A/S-10/AC.1/28 vom 13.6.1978) und beschloß, dazu eine Reihe von Fachleuten um Stellungnahmen zu bitten.

Schließlich bat die Gruppe die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, ihr Zahlenmaterial und Unterlagen zu den im Mandat genannten Problemkreisen zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu

- der gegenwärtigen Nutzung von Ressourcen für militärische Zwecke,
- den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Rüstungswettlaufs sowie von Abrüstungsmaßnahmen und
- der Umsetzung von Ressourcen, die infolge Abrüstung frei werden, für entwicklungspolitische Zwecke. HW

Entkolonisierung und Treuhandfragen

33. Generalversammlung: Restkolonialismus — Südliches Afrika im Mittelpunkt — Unklarheiten über Ost-Timor (16)

(Die folgenden Ausführungen setzen teilweise den Bericht in VN 2/1978 S.63f. fort.)

I. Nachdem die Entkolonisierung der großen Kolonialreiche fast abgeschlossen ist, verbleiben dem 4. Hauptausschuß (Fragen der Treuhandgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung) als dem für Probleme des Restkolonialismus zuständigen Organ der Generalversammlung nur noch wenige Beratungsgegenstände. Im wesentlichen behandelt er die Berichte (und übernimmt die Empfehlungen) des Entkolonisierungsausschusses, der 1961 eingesetzt wurde, um die Anwendung der berühmten Entkolonisierungserklärung der Generalversammlung (A/Res/1514(XV) vom 14.12.1960; deutsch in VN 4/1962 S.117) zu überwachen. Dieser ›Ausschuß über den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker‹, aufgrund seiner Mitgliederzahl kurz 24er Ausschuß genannt, soll, unter Mitarbeit der großen ehemaligen Kolonialmächte sowie der früheren Kolonien, Vorschläge und Empfehlungen für eine vollständige Entkolonisierung erarbeiten. Hierzu bedient er sich hauptsächlich der Berichte, die die Kolonial- oder Verwaltungsmächte laut UN-Charta jährlich über ihre abhängigen Gebiete einreichen müssen. Darüber hinaus war er in den ersten Jahren seines Bestehens mit der Aufsicht über das noch unter südafrikanischer Treuhandschaft stehende Namibia (damals noch Südwestafrika) betraut, nachdem die Generalversammlung 1962 den Sonderausschuß für Südwestafrika aufgelöst hatte.

Besondere Aufmerksamkeit widmete die 33. Generalversammlung Problemen des Restkolonialismus im Südlichen Afrika. Auf Empfehlung des 24er Ausschusses bekräftigte sie (auf dem üblichen Weg über die Beratungen und anschließenden Empfehlungen des 4. Hauptausschusses) die Rechtmäßigkeit des Befreiungskampfes kolonisierter Völker. Pauschal tadelte sie einige ungenannte Organisationen des UN-Systems, die Völker von Namibia und Simbabwe (Südrhodesien) nicht genügend zu unterstützen, und warf insbesondere der Weltbank-Gruppe vor, mit dem rassistischen Minderheitsregime in Südafrika Geschäftsbeziehungen zu unterhalten. Alle UN-Organisationen sollten den weißen Regimes in Südafrika und Südrhodesien solange jede Art von Zusammenarbeit verweigern, bis diese das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für Namibia anerkennen; zudem sollten sie dem Beispiel der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE) folgen, die den Befreiungsbewegungen einen Beobachterstatus für die Beratung spezifischer Fragen eingeräumt habe (die Generalversammlung hat erstmals 1972 Vertreter von Befreiungsbewegungen als Beobachter zugelassen). Gemeinsam mit der OAE sollten sie Hilfsprogramme für die Bevölkerung und die Befreiungsbewegungen der kolonialen Gebiete aufstellen (A/Res/33/41 vom 13.12. 1978).

II. Zu *Namibia* stellte die Versammlung in einer ohne vorangegangene Ausschußberatung verabschiedeten Resolution einmal mehr fest, die alleinige Verantwortung für das Gebiet liege bei den Vereinten Nationen; folglich wurde Südafrika scharf verurteilt, weil es sein vom Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg verliehenes Mandat trotz der wiederholten Aufforderungen seitens des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht zurückgegeben habe, sondern, wie es hieß, den Marionetten und Quislingen der Demokratischen Turnhallen-Allianz und anderen Gruppen unter Ausschluß der nach Meinung der Mehrheit in den Vereinten Nationen einzigen authentischen Vertreterin der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit, der SWAPO, die Macht übergeben wolle. Um Südafrika auf UN-Kurs zu zwingen, schlug sie wiederum Wirtschaftssanktionen einschließlich eines Ölembargos sowie ein »vollständiges« Waffenembargo gegen Pretoria vor. Die im Dezember 1978 abgehaltenen Wahlen in Namibia wurden für nichtig erklärt und jeglicher daraus hervorgehenden Regierung die Anerkennung verweigert. Die Resolution verurteilt die südafrikanische Politik in Namibia, die darauf abziele, die territoriale Integrität des Landes zu zerstören, die Walfischbucht zu annektieren, das Land auszuplündern und die Wünsche seiner Bevölkerung zu ersticken (A/Res/33/182A,B,C vom 21.12.1978).

III. Der Entwicklung in *Simbabwe* widmete die Generalversammlung auf Empfehlung ihres 4. Hauptausschusses eine umfangreiche und scharfe Resolution: sie bekräftigt die Grundsätze der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie der vor der Unabhängigkeit zu gewährenden Mehrheitsherrschaft nach der stets betonten NIBMAR-Formel (No Independence Before Majority Rule). Die weiße Minderheitsregierung in Salisbury wird in dieser zweiteiligen Resolution 33/38 vom 13. Dezember wegen wiederholter Angriffe auf Botswana, Mosambik und Sambia sowie wegen des Blutbades unter südrhodesischen Flüchtlingen ebenso scharf verurteilt wie Südafrika und »bestimmte westliche Länder« wegen ihrer gegen die Beschlüsse der Weltorganisation gerichteten Unterstützung des Smith-Regimes. Großbritannien als die Verwaltungsmacht müsse alle verfügbaren Maßnahmen ergreifen, um die Bevölkerung von Simbabwe zur Unabhängigkeit zu führen. Die Resolution ruft zur Unterstützung des »mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln« erfolgenden Befreiungskampfes des Volkes von Simbabwe sowie zur Hilfe für die afrikanischen ›Frontstaaten‹ auf, die Flüchtlingen Asyl gewähren und südrhodesischen Angriffen ausgesetzt sind; dem Bericht des 24er Ausschusses zufolge waren südrhodesische Streitkräfte 1978 in Nachbarstaaten eingedrungen und hatten dort mindestens 1800 Simbabwer getötet, die von Salisbury als Guerrillas, von den Afrikanern als Befreiungskämpfer oder Flüchtlinge bezeichnet wurden. Scharf verurteilt die Resolution die im März 1978 zwischen Smith, Muzorewa und Sithole ausgehandelte ›interne Lösung‹ für eine friedliche Übergabe der Macht an die afrikanische Bevölkerung; der UN-Sicherheitsrat, die Frontstaaten, die Patriotische Front (Zusammenschluß der von außerhalb Südrhodesiens aus operierenden Befreiungsbewegungen ZANU und ZAPU) sowie Großbritannien und die Vereinigten Staaten hatten die interne Lösung ebenfalls abgelehnt, weil sie die Patriotische Front nicht einbezog. Zudem forderte die Generalversammlung das Smith-Regime auf, alle gegen die Bevölkerung von Simbabwe gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen (insbesondere die Ermordnung von Befreiungskämpfern, die Zwangsumsiedlung von Teilen der Bevölkerung und die Einrich-

tung von Konzentrationslagern) sofort zu beenden, die politischen Häftlinge und Verbannten freizulassen und die grundlegenden Menschenrechte zu gewährleisten. Besonders streng wurden solche Staaten gerügt, die die Rekrutierung von Söldnern für Südrhodesien duldeten oder unterstützten.

Der 24er Ausschuß hatte über umfangreiche Verletzungen der Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die abtrünnige Kolonie berichtet, insbesondere über die sogenannte ›Öl-Verschwörung‹ (ein ausgefeiltes System von Scheinfirmen, mit dessen Hilfe die südafrikanischen und südrhodesischen Töchter der großen multinationalen Öl-Gesellschaften Mobil, Texaco, Shell, Standard Oil, Royal Dutch, BP und Total ihre Öl-Lieferungen nach Südrhodesien lange wirksam verschleiern konnten, ohne ihre Muttergesellschaften hierfür verantwortlich erscheinen zu lassen) sowie über fortgesetzte südrhodesische Chrom-Exporte — auch nach der Rücknahme des als ›Byrd-Amendment‹ bekannten US-amerikanischen Gesetzes-Zusatzes, der von 1972 bis 1977 die Einfuhr südrhodesischer Chromerze als ›strategisch wichtiger Materialien‹ ermöglicht hatte. Dies nahm die Resolution zum Anlaß, erneut alle UN-Mitglieder auf ihre Verpflichtung laut Charta (Art. 2(5) und 25) hinzuweisen, die obligatorischen Sanktionen gegen Südrhodesien anzuwenden; sie bedauerte die sanktionswidrige Entscheidung der USA, Smith und Mitgliedern seines unrechtmäßigen Kabinetts im Herbst 1978 die Einreise zu gestatten, und verurteilte alle Regierungen, die offene oder versteckte Sanktionsverletzungen duldeten. Namentlich wurden solche Staaten angeprangert, deren Öl-Gesellschaften die 1965 von Großbritannien abgefallene Kolonie mit Öl versorgt haben; mehreren britischen Regierungen warf sie Mitschuld an der ›Öl-Verschwörung‹ vor, wobei sie sich auf einen entsprechenden Untersuchungsbericht des britischen Außenministeriums berufen konnte. Um den südrhodesischen Nachbarstaaten Botswana, Mosambik und Sambia, deren Volkswirtschaften durch die gemeinsame koloniale Vergangenheit stark von Südrhodesien abhängig sind, die Durchführung der Sanktionen gegen Salisbury ohne Gefährdung der eigenen Existenz zu ermöglichen, wurden alle Staaten aufgerufen, diese drei Länder verstärkt wirtschaftlich zu unterstützen.

Die britische Verantwortlichkeit für die abtrünnige Kolonie, von dieser Resolution wie von ihren zahlreichen Vorgängerinnen seit 1962 (Beginn der UN-Beratungen über die Entlassung des Gebiets in die Unabhängigkeit) stets betont, von London indessen unter Hinweis auf den internen Selbstregierungsstatus der Kolonie zunächst beharrlich bestritten, wurde von Großbritannien erst nach der einseitigen südrhodesischen Unabhängigkeitserklärung von 1965 akzeptiert; seither berichtet es dem 24er Ausschuß jährlich über seine Kolonie, wozu es laut UN-Charta (Art.73(e)) verpflichtet ist. Wegen fortgesetzter Kritik der Ausschuß-Mehrheit verließ Großbritannien zwar, ebenso wie die Vereinigten Staaten, 1971 den Ausschuß, legt ihm jedoch weiterhin seine Berichte vor.

IV. Um die Entkolonisierung der letzten von weißen Minderheiten regierten Länder im Südlichen Afrika zu beschleunigen, rief die Generalversammlung nachdrücklich alle Staaten auf, ihre Staatsangehörigen von Geschäften in und mit Namibia und Simbabwe abzuhalten, und rügte Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Israel, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten, die mit Südafrika politische, diplomatische, wirtschaftliche und militärische Beziehungen unterhielten; nachdrücklich wurde auch die, wie es hieß, »Kollusion ... im nuklearen Bereich« zwischen der Bundesrepublik, Frankreich, Israel sowie den USA und Südafrika verurteilt (A/Res/33/40 vom 13.12.1978). Die Generalversammlung versicherte das ›Erziehungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das Südliche Afrika‹ ihrer materiellen und ideellen Unterstützung (A/Res/33/42 vom 13.12.) und forderte zu weltweiter Unterstützung für die Beseitigung des Restkolonialismus in all seinen Formen sowie zur größtmöglichen Verbreitung von Informationen über die Übel des Kolonialismus auf (A/Res/33/45 vom 13.12.).

Mit Bedauern stellte die Versammlung fest, daß einige Verwaltungsmächte dem 24er Ausschuß nicht mehr über die von ihnen verwalteten abhängigen Gebiete berichten, obwohl die UN-Charta sie hierzu verpflichtet. Der Ausschuß hatte die Berichte über Ost-Timor (Portugal), die West-Sahara (Spanien) sowie die britischen Besitzungen Antigua, Brunei, Dominica, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent vermißt. Hierzu erklärte Portugal, die portugiesische Verwaltung in Ost-Timor bestehe seit 1975 de facto nicht mehr, nachdem Aufständische und indonesische Streitkräfte den portugiesischen Gouverneur gezwungen hätten, die Insel zu verlassen; Spanien verwies darauf, daß es sich aus der West-Sahara zurückgezogen habe und Spanien seither nicht mehr verantwortlich für dieses Territorium sei; auch Großbritannien hatte mitgeteilt, seine fraglichen Gebiete hätten die Selbstregierung erlangt und London könne daher keine Informationen über diese Gebiete zusammenstellen und weiterleiten. Demgegenüber beharrte die Generalversammlung auf ihrem Standpunkt, daß die jeweilige Verwaltungsmacht so lange über ihr Mandatsgebiet Berichte vorlegen müsse, bis die Generalversammlung erkläre, dieses Gebiet habe die völlige Selbstregierung erlangt (A/Res/33/37 vom 13.12.); sie betonte die Verpflichtung aller Verwaltungsmächte, ihre abhängigen Gebiete zügig zur Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu führen (A/Res/33/44 vom 13.12.).

Zur *West-Sahara-Frage* nahm die Generalversammlung in Resolution 33/31 Stellung (vgl. den nachstehenden Bericht).

Die Versammlung prüfte schließlich die von den Verwaltungsmächten eingereichten Berichte über die kleineren Territorien. Besorgt äußerte sie sich über die unklare Lage in *Ost-Timor;* sie ersuchte den 24er Ausschuß, eine Mission zu dieser de jure noch unter portugiesischer Verwaltung befindlichen Insel zu entsenden, um die Voraussetzungen für eine baldmögliche Unabhängigkeit zu prüfen (A/Res/33/39 vom 13.12.). Sie bedauerte den Konflikt, der durch territoriale Ansprüche Guatemalas bezüglich *Belizes* entstanden ist, und bekräftigte die territoriale Unverletzbarkeit des noch unter britischer Verwaltung befindlichen Gebiets sowie das Recht seiner Bevölkerung auf Selbstbestimmung (A/Res/33/36 vom 13.12.). Großbritannien erhielt lobende Anerkennung für seine grundsätzliche Bereitschaft, *Bermuda,* die *Britichen Jungfern-Inseln, Montserrat,* die *Turks- und Caicos-Inseln* sowie die *Kaiman-Inseln* in die Unabhängigkeit zu entlassen; es sollte die hierfür erforderlichen Maßnahmen mit den bereits gewählten Regierungen dieser Inseln vorbereiten (A/Res/33/35 vom 13.12.). Auch die Erklärung der USA, die *Amerikanischen Jungfern-Inseln* in die Unabhängigkeit entlassen zu wollen, fand Beifall (A/Res/33/34 vom 13.12.), ebenso wie das amerikanische Angebot, eine Beobachtermission der UNO nach *Guam* zu entsenden; gegen den amerikanischen Militärstützpunkt auf Guam artikulierte die Generalversammlung indessen Bedenken (A/Res/33/33 vom 13.12.). Die Wahlen in *Amerikanisch-Samoa* wurden begrüßt, die Vereinigten Staaten jedoch aufgefordert, die Wirtschaft der Insel durch Diversifizierung zu stärken (A/Res/33/32 vom 13.12.). Frankreich und Großbritannien, die gemeinsam die *Neuen Hebriden* verwalten, sollten ihre Bemühungen um die Stärkung der Wirtschaft, die Sicherung der Naturschätze und um weitere Fortschritte auf dem Weg zur Unabhängigkeit fortsetzen (A/Res/33/30 vom 13.12.).

Die Versammlung unterstrich schließlich den Bedarf der noch unselbständigen Territorien an geeigneten Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und rief alle UN-Mitglieder sowie die Verwaltungsmächte auf, solche Möglichkeiten und Stipendien zur Verfügung zu stellen (A/Res/33/43, ebenfalls vom 13.12.1978). OB

West-Sahara: Friedenswille in Mauretanien nach dem Militärputsch, Rückschläge für Marokko — 33. UN-Generalversammlung bekräftigt Selbstbestimmungsrecht (17)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.64f. fort. Karte s. VN 5/1978 S.159.)

I. *Mauretanien:* Bis in den Sommer 1978 hinein richtete die ›Frente POLISARIO‹, die Front für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Rio de Oro, den Schwerpunkt ihrer Angriffe gegen Mauretanien und brachte damit dieses Land an den Rand des militärischen und vor allem wirtschaftlichen Zusammenbruches. In dieser Lage erfolgte am 10. Juli 1978 ein unblutiger Militärputsch. Ein ›Comité Militaire de Redressement National‹ (CMRN) unter Führung des Oberstleutnants Mustapha Ould Salek übernahm die Macht. Die neue Regierung erklärte unverzüglich, sie werde bestehende außenpolitische Bindungen aufrechterhalten. Ihr wichtigstes Ziel sei die Wiederherstellung des Friedens gemeinsam mit Marokko und die Besserung der katastrophalen wirtschaftlichen Lage. Am 12. Juli 1978 verkündete die POLISARIO daraufhin einen einseitigen Waffenstillstand gegenüber Mauretanien, der bis heute eingehalten wird.